	Satzung
	LANDJUGENDGRUPPE
Lindau-Revensdorf 8. Januar 2014	
§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr
§ 2	Grundsatz
§ 3	Ziel und Aufgaben
§ 4	Gemeinnützigkeit
Teil II	Mitgliedschaft
§ 5	Mitglieder
§ 6	Ordentliche Mitglieder
§ 7	Außerordentliche Mitglieder
§ 8	Aufnahme von Mitgliedern
§ 9	Rechte und Pflichten der Mitglieder
§ 10	Beiträge
§ 11	Beendigung der Mitgliedschaft
Teil III	Organe
§ 12	Aufbau der Landjugendgruppe
§ 13	Organe der Landjugendgruppe
§ 14	Mitgliederversammlung
§ 15	Vorstand
§ 16	Arbeitskreise und Ausschüsse
§ 17	Wahlen
Teil IV	Schlussbestimmungen
§ 18	Mitgliedschaften der Landjugendgruppe
§ 19	Finanzen
§ 20	Geschäftsordnung
§ 21	Haftung
§ 22	Auflösung
	\$ 1 \$ 2 \$ 3 \$ 4 Teil III \$ 5 \$ 6 \$ 7 \$ 8 \$ 9 \$ 10 \$ 11 Teil III \$ 12 \$ 13 \$ 14 \$ 15 \$ 16 \$ 17 Teil IV \$ 18 \$ 19 \$ 20 \$ 21

1 Teil I Allgemeiner Teil

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- Die am 9. April 1953 gegründete Landjugendgruppe führt den Namen "Landjugend Lindau Revensdorf" nachstehend als Landjugendgruppe bezeichnet. Ihr Sitz ist Revensdorf.
- 5 2. Die Landjugendgruppe ist eine Untergliederung des Landjugendverbandes Schleswig-Holstein
- e. V. (Sie ist ein nichtrechtsfähiger Verein.)

7

8

2

§ 2 Grundsatz

- 9 Die Landjugendgruppe ist eine freie parteipolitisch unabhängige, überkonfessionelle Vereinigung junger Menschen des ländlichen Raumes und jede/m, der/die sich ihr zugehörig fühlt.
- 11

12

§ 3 Ziel und Aufgaben

Die Landjugendgruppe versteht sich als ein demokratisches Organ der Jugend- und
 Erwachsenenbildung. Der politische Grundgedanke ist die Teilhabe und Partizipation von
 Jugendlichen an einer lebendigen Demokratie, gerade im ländlichen Raum.

16

- 17 2. Tätigkeitsfelder können u.a. sein:
- a) Hinführung der jungen Menschen zu kritischem, sozialem und tolerantem Verhalten gegen über der demokratischen Gesellschaft und den Mitmenschen;
- b) Hinführung zum persönlichen und sozialen Einsatz in der Gesellschaft;
- c) Hinführung zur kritischen Auseinandersetzung mit dem geschlechtsbezogenen Rollenverhalten;
- d) Förderung der Allgemein- und Berufsbildung durch eine praktische Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen, kirchlichen und berufsständischen Organisationen;
- e) Durchführung von gemeinsamen Veranstaltungen sowie Vorhaben mit anderen Organisationen;
 - f) Förderung der internationalen Zusammenarbeit und des Jugendaustausches;
- g) Förderung der Beziehungen zwischen Stadt und Land;
- h) die Durchsetzung der Ziele der Landjugendgruppe unter Wahrung der Rechte und Belange
 seiner Mitglieder;
 - i) Förderung des Wohlfahrtswesens in der Landwirtschaft und im ländlichen Raum.

31 32

33

27

§ 4 Gemeinnützigkeit

- Die Landjugendgruppe erstrebt keinen wirtschaftlichen Gewinn. Sämtliche Einnahmen dürfen nur
- zur Bestreitung der satzungsmäßigen Aufgaben verwendet werden. Die Ausschüttung von Über-
- schüssen an die Mitglieder ist ausgeschlossen. Auch dürfen diese in ihrer Eigenschaft als Mitglied
- 37 keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Landjugendgruppe erhalten. Die Landjugendgruppe
- darf niemanden durch zweckfremde Ausgaben oder überhöhte Vergütungen begünstigen. Die

- 1 Landjugendgruppe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des
- 2 Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

3

- 4 Die Landjugendgruppe ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche
- 5 Zwecke.

6

8

Teil II Mitgliedschaft

9 § 5 Mitglieder

10 Die Landjugendgruppe hat ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.

11

12 § 6 Ordentliche Mitglieder

- Ordentliche Mitglieder der Landjugendgruppe sind natürliche Personen. Alle jungen Menschen, die
- sich zu dieser Satzung bekennen, können Mitglied der Landjugendgruppe werden.

15

16

§ 7 Außerordentliche Mitglieder

- 17 Außerordentliche Mitglieder unterteilen sich in fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- 18 1. Fördernde Mitglieder
- 19 Fördernde Mitglieder der Landjugendgruppe können natürliche oder juristische Personen sein,
- 20 die die Arbeit der Landjugendgruppe unterstützen möchten.

21

- 22 2. Ehrenmitglieder
- 23 Ehrenmitglieder der Landjugendgruppe können Personen sein oder werden, die sich in außer-
- ordentlicher Weise um die Arbeit der Landjugendgruppe verdient gemacht haben. Insbesondere
- 25 langjährige Vorstandsmitglieder können zu Ehrenmitgliedern durch die Mitgliederversammlung
- 26 mit 2/3 Mehrheit ernannt werden.

27

28

§ 8 Aufnahme von Mitgliedern

Je nach Form der Mitgliedschaft erfolgt die Aufnahme eines Mitgliedes wie folgt:

29 30

- 31 1. Ordentliche Mitglieder
- Die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern erfolgt durch eine unterschriebene Beitrittserklärung
- und durch die Bezahlung des jährlichen Jahresbeitrags.

34 35

- 2. Fördernde Mitglieder
- 36 Die Aufnahme muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden (z. B. durch das Ausfüllen
- eines Beitragsformulars). Über ihre Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliederver-
- 38 sammlung wird in Kenntnis gesetzt.

- 40 3. Ehrenmitglieder
- 41 Ehrenmitglieder können durch Mitglieder und durch den Vorstand vorgeschlagen werden. Der

3 § 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder 4 Je nach Form der Mitgliedschaft unterscheiden sich folgende Rechte und Pflichten. 5 1. Ordentliche Mitglieder 6 7 Ordentliche Mitglieder haben folgende Rechte: 8 a) ordentliche Mitglieder haben Anspruch auf Wahrnehmung und Förderung ihrer Interessen 9 nach Maßgabe der Satzung, insbesondere auf Unterrichtung, Beratung und Unterstützung 10 in allen wesentlichen Vorgängen von Bedeutung. 11 b) sie haben das Recht, an allen Veranstaltungen der Landjugendgruppe teilzunehmen. 12 13 Ordentliche Mitglieder haben folgende Pflichten: 14 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Landjugendgruppe bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach 15 besten Kräften zu unterstützen, insbesondere: 16 a) durch die Teilnahme an der Mitgliederversammlung der Landjugendgruppe; 17 b) die Beschlüsse der Organe der Landjugendgruppe auszuführen; 18 c) die Landjugendgruppe über alle wichtigen Vorgänge von allgemeiner und grundsätzlicher 19 Bedeutung aus dem Bereich der Landjugendarbeit zu informieren: 20 d) die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu leisten. 21 22 Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder 23 Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht auf grundsätzliche Informationen, 24 wie den Jahresbericht und die Teilnahme an der Mitgliederversammlung. 25 § 10 Beiträge 26 Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder zahlen einen Jahresbeitrag. 27 1. Ordentliche Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe durch Beschluss der 28 Mitgliederversammlung festgelegt wird. 29 2. Zum Zweck der rationellen Abwicklung ist die Landjugendgruppe berechtigt, Mitgliedsbeiträge 30 31 sowie finanzielle Vorleistungen der Landjugendgruppe per Lastschrift einzuziehen. 32 33 3. Fördernde Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag, dessen Höhe sie selbst festlegen. 34 4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. 35 36 37 § 11 Beendigung der Mitgliedschaft 38 Die Mitgliedschaft endet durch: 39 1. Freiwillige Austrittserklärung. Die Mitgliedschaft endet zum Jahresende. 40 2. Ausschluss bei satzungswidrigem bzw. verbandsschädigendem Verhalten (z.B. Verstoß gegen 41 42 die Beschlüsse der Organe der Landjugendgruppe). Seite 4/10

Antrag ist mündlich zu begründen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit 2/3 Mehrheit.

1

- a) Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
 - b) Dem auszuschließenden Mitglied ist in der Mitgliederversammlung vor der Beschlussfassung die Möglichkeit der Anhörung zu geben.
 - c) Der Ausschluss ist sofort wirksam und ist dem auszuschließenden Mitglied zusätzlich schriftlich mitzuteilen. Schriftverkehr mit Mitgliedern gilt diesen insbesondere im Ausschlussverfahren drei Tage nach Versendung an die letzte bekannte Anschrift als zugegangen.

10 3. Tod.

11 12

13

3

4

5

6 7

8

9

Teil III Organe

14 § 12 Aufbau der Landjugendgruppe

Die Landjugendgruppe ist ein ordentliches Mitglied des Kreislandjugendverbandes Rendsburg Eckernförde und damit eine Untergliederung des Landjugendverbandes Schleswig-Holstein
 e. V. Die Landjugendgruppe setzt sich aus ihren Mitgliedern zusammen.

18 19

20

21

 Die Untergliederungen des Landjugendverbandes Schleswig-Holstein e. V. sind grundsätzlich nicht rechtsfähige Vereine. Zielt die Änderung der Satzung der Landjugendgruppe auf eine Eintragung als Verein, bedarf dieses der Genehmigung des Landesvorstandes (gemäß Landessatzung).

22 23 24

3. Die Satzung der Landjugendgruppe darf der Landessatzung und der Kreissatzung in wesentlichen Punkten nicht widersprechen. Sie ist bei einer Änderung dem Landjugendverband Schleswig-Holstein e. V. in Kopie zuzusenden.

26 27

28

25

§ 13 Organe der Landjugendgruppe

Die Organe der Landjugendgruppe sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

29 30

31

§ 14 Mitgliederversammlung

32 Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ der Landjugendgruppe.

33

- 1. Der Vorstand muss mindestens ein Mal im Jahr die Mitgliederversammlung einberufen.
- Wenn 1/3 der ordentlichen Mitglieder der Landjugendgruppe es verlangen, muss sie unter
- Bekanntgabe der Gründe innerhalb eines Monats einberufen werden.

- 2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) die Wahl des Vorstandes;
- b) die Wahl von Kassenprüfern/Kassenprüferinnen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen;
- c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;

- e) Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten der Landjugendgruppe;
- 2 f) Änderungen/Erweiterungen der Geschäftsordnung;
- g) Entgegennahme des Kassenberichtes und die Entlastung des Vorstandes;
- 4 h) Beschlussfassung über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern;
- 5 i) Beschlussfassung über die Auflösung der Landjugendgruppe.
- 6 7

8

- 3. Der Mitgliederversammlung gehören an:
 - a) mit Stimmrecht: alle ordentlichen Mitglieder der Landjugendgruppe.
- 9 b) ohne Stimmrecht: außerordentliche Mitglieder, Gäste der Landjugendgruppe.

10

15

16

17

18

19

- 11 4. Anträge
- a) Anträge kann jedes ordentliche Mitglied der Landjugendgruppe stellen. Alle Anträge, die
 auf die nächste Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen mindestens 7 Tage vor der
 Sitzung (siehe Punkt 7) dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
 - b) Dringlichkeitsanträge können im Verlauf der Sitzung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf die Tagesordnung gesetzt werden.
 - c) Satzungsänderungen können vom Vorstand und von den ordentlichen Mitgliedern beantragt werden. Über diese entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Anträge auf Satzungsänderung sind schriftlich bis 7 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Vorstand einzureichen.

20 21 22

23

24

25

26

27

28

29

- 5. Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung
- a) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
 - b) Die Beschlüsse auf der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
 - c) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen. Auf Verlangen von einem stimmberechtigten Mitglied hat sie durch geheime Abstimmung mittels Stimmzettel zu erfolgen.

30 31 32

- 6. Einladung und Einladungsfristen
- 33 Die Einladung für die Mitgliederversammlung muss mindestens 21 Tage vorher schriftlich erfolgen.
- In Fällen, die die Handlungsfähigkeit der Landjugend gefährden, können die Vorsitzenden die Ein-
- 35 ladungsfrist auf 10 Tage verkürzen. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen.

36 37 38

- Protokollführung
- 39 Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung
- 40 und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss bei der nächsten Ver-
- 41 sammlung genehmigt werden.

§ 15 Vorstand

- 2 1. Der Vorstand besteht aus
- a) dem Vorsitzenden und bis zu drei gleichberechtigten Stellvertretern;
- 4 b) der Vorsitzenden und bis zu drei gleichberechtigten Stellvertreterinnen;
- 5 c) dem Schriftführer oder der Schriftführerin;
- d) dem Kassenwart oder der Kassenwartin;
- 7 e) dem Pressewart oder der Pressewartin;
- 8 f) dem Internetwart oder der Internetwartin;
- 9 g) dem Materialwart oder der Materialwartin.

10

1

- Der Vorstand muss mindestens aus drei Personen bestehen: ein/e Vorsitzende/r, ein/e Stell-
- vertreter/in, ein/e Kassenwart/in. Das Amt des/der Kassenwartes/in darf nicht durch den/die
- 13 Vorsitzende/n ausgeführt werden.
- Die Vorsitzenden und der/die Kassenwart/Kassenwartin müssen voll geschäftsfähig sein.

15

- 16 2. Der Vorstand ist für die Gruppenarbeit im Sinne der Aufgaben und Ziele des Landjugendver-
- 17 bandes Schleswig-Holstein e. V. verantwortlich. Er hat hierbei die Wünsche der Mitglieder zu
- berücksichtigen. Zu den Aufgaben gehören z. B.
- a) die Einberufung und Leitung von Gruppenabenden, Versammlungen und anderen
 Veranstaltungen;
- b) die Werbung von Mitgliedern;
- c) die Wahrung der Interessen der Landjugendgruppe nach außen;
 - d) der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht und Kassenbericht zu geben.

23 24

- Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Landjugendgruppe. Beschlüsse der Mitglieder versammlung sind vom Vorstand im Rahmen geltenden Rechtes und der finanziellen
- 27 Möglichkeiten der Landjugendgruppe auszuführen.

28

- 29 4. Der Vorstand vertritt die in dem nichtrechtsfähigen Verein zusammengeschlossenen Mitglieder
- gerichtlich und außergerichtlich, die Vertretungsmacht des Vorstands ist jedoch auf das Ver-
- mögen der Landjugendgruppe beschränkt. Der Vorstand hat daher bei der Begründung recht-
- licher Verpflichtungen ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Landjugendgruppe nur mit
 - dem Vermögen der Landjugendgruppe haftet.

33 34

- 5. Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. Ab einem Geschäftswert von
- 5.000 Euro und höher wird die Landjugendgruppe durch wenigstens zwei Vorstandsmitglieder
- vertreten. Der Vorstand kann im Rahmen seiner Vertretungsmacht Dritte mit der
- 38 Wahrnehmung einzelner Geschäfte beauftragen. Für eingesetzte Erfüllungs- oder
- Verrichtungsgehilfen haftet der Vorstand nur bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem
- 40 Auswahlverschulden.

- 42 6. Wird ein Vorstandsmitglied von einem Vertragspartner des Vereins im Rahmen des § 54 Abs.
- 43 2 BGB (persönliche Haftung aus einem Rechtsgeschäft) als Handelnder in Anspruch

- genommen, kann der Vertragspartner von der Landjugendgruppe Freistellung bzw. Erstattung aller mit der Inanspruchnahme zusammenhängenden Kosten und Aufwendungen verlangen.

 Darüber hinaus hat er die Interessen der Landjugend auf Kommunalebene wahrzunehmen, den Kontakt zu anderen Jugendverbänden und Organisationen zu pflegen.
- 8. Der Vorstand ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben. Intern entscheidet der
 Vorstand mehrheitlich.
- 9. Die Delegierten der Landjugendgruppe für den Kreisausschuss sind der Vorstand, im Verhinderungsfall ordentliche Mitglieder der Landjugendgruppe, die vom Vorstand benannt
 werden. Sie sind angehalten, der Einladung zur Kreisausschusssitzung und zur
 Kreisversammlung zu folgen.
- 10. Den Mitgliedern des Vorstandes kann, statt einzeln nachgewiesenen Aufwands, eine angemessene pauschale monatliche Aufwandsentschädigung gezahlt werden, durch die Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit des jeweiligen Vorstandsmitgliedes für die Landjugendgruppe stehen, abgegolten werden.
- Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, ob der nachgewiesene Aufwand oder eine pauschale Aufwandsentschädigung an den Vorstand zu zahlen ist. Im Falle einer pauschalen Entscheidung legt die Mitgliederversammlung die Höhe fest.

23 11. Anträge

14

29

34

38

41

- Anträge kann jedes Vorstandsmitglied sowie jedes ordentliche Mitglied stellen. Der § 14 Ziffer 5 a) und b) gilt entsprechend.
- 12. Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung
 Der § 14 Ziffer 6 gilt entsprechend.

30 13. Einladung und Einladungsfristen

Die Einladung für die Vorstandssitzung soll mindestens 7 Tage vorher mündlich, schriftlich oder per Mail erfolgen. In Fällen, die die Handlungsfähigkeit der Landjugend gefährden, können die Vorsitzenden die Einladungsfrist auf einen Tag verkürzen.

35 § 16 Arbeitskreise und Ausschüsse

- Zur Unterstützung ihrer Arbeit können die Organe der Landjugendgruppe Ausschüsse und
 Arbeitskreise berufen.
- Die Ausschüsse und Arbeitskreise konstituieren sich selbst und treten nach Bedarf zu Sitz ungen zusammen.

42 § 17 Wahlen

1. Die Wahl wird von einem vor Eintritt in die Wahlhandlung zu wählenden Wahlleiter/Wahlleiterin geleitet. Er/Sie wird von bis zu zwei zu wählenden Stimmzählern bzw. Stimmzählerinnen unter-

1 stützt.

2 3

Bei den Wahlen des Vorstandes oder von Arbeitskreisen und Ausschüssen kann iede Person. vorgeschlagen werden, die ordentliches Mitglied in der Landjugendgruppe ist.

4 5 6

3. Die Abstimmung bei Wahlen erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen. Auf Antrag eines Stimmberechtigten oder einer Stimmberechtigten oder bei mehreren Kandidaten hat sie durch geheime Abstimmung mittels Stimmzettel zu erfolgen.

8 9

7

10 4. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

11

13 14

15

12 5. Die Amtsdauer der Mitglieder aller Organe und gewählten Arbeitskreise und Ausschüsse (§ 16) beträgt ein Jahr. Die Amtsdauer der Kassenprüfer/Kassenprüferinnen beträgt 2 Jahre. Sie dürfen weder während des Prüfungszeitraumes noch während der Prüfzeit Mitglieder des Vorstandes sein. Auf begründeten Vorschlag des Vorstandes kann eine kürzere Amtszeit von der 16 Mitgliederversammlung beschlossen werden. Wiederwahl ist zulässig.

17 18

6. Der gewählte Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.

19 20

21

22

Teil IV Schlussbestimmungen

§ 18 Mitgliedschaften der Landjugendgruppe

1. Die Landjugendgruppe ist Mitglied im Kreislandjugendverband Rendsburg-Eckernförde. Löst 23 24 sich der Kreislandjugendverband auf, kann sich die Landjugendgruppe entweder selbst auf 25 Landesebene vertreten (siehe Landessatzung) oder einem anderen Kreislandjugendverband 26 beitreten.

27 28

2. Vertreter/Vertreterinnen, die durch die Landjugendgruppe in andere Gremien und Organisationen entsandt werden, werden vom Vorstand benannt.

29 30 31

§ 19 Finanzen

- 32 1. Die Kasse der Landjugendgruppe wird von dem Kassenwart oder der Kassenwartin verwaltet. 33 Die Verwaltung umfasst die ordentliche Kassen- und Buchführung, die Rechnungslegung und
- 34 Verantwortung für eine im Rahmen bestehender Richtlinien und Bedingungen sparsame und
- 35 zweckmäßige Verwendung des Geldes.

36 37

38

2. Die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen haben die Verwaltung und Verwendung des Geldes der Landjugendgruppe zu überprüfen. Sie können auch die Jahresrechnungen im Hinblick auf die 39 Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung überprüfen.

40

- 3. Die Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen des Landjugendverbandes Schleswig-Holstein e. 41
- 42 V. und des Kreislandjugendverbandes Rendsburg-Eckernförde können auch die
- 43 Jahresrechnungen im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung
- 44 überprüfen.

Der Vorstand ist aufgerufen zur Unterstützung und Ausrichtung von Landjugendaktionen
 zusätzliche Mittel zu akquirieren.

3

4

§ 20 Geschäftsordnung

Die Landjugendgruppe kann sich eine Geschäftsordnung geben. Sie ist eine Ergänzung der
 Satzung und wie diese für alle Mitglieder bindend.

7

2. Die Geschäftsordnung regelt weitere Einzelheiten der Arbeit der Landjugendgruppe.

8 9

10 3. Über die Geschäftsordnung stimmen die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ab.

11

12 **§ 21** Haftung

- 13 Die Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber der Landjugendgruppe ist für leichte Fahrlässig-
- 14 keit ausgeschlossen.

15

16 § 22 Auflösung

Über die Auflösung der Landjugendgruppe beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3
 Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder.

- 20 2. Bei Auflösung der Landjugendgruppe oder beim Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Ver-
- mögen des Vereins an den Landjugendverband Schleswig-Holstein e. V., der es für Zwecke
- 22 der Jugendarbeit zu verwenden hat.
- Der Landjugendverband Schleswig-Holstein e. V. verwaltet das Geld 10 Jahre für den Fall
- 24 einer Neugründung.
- 25 Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens werden erst nach Zustimmung der zu-
- 26 ständigen Finanzverwaltung rechtsgültig.